

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 27. April 2023

Nr. 18/2023

---

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung  
der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für das Fach**

**Musik  
im Bachelorstudium  
an der  
Universität Siegen**

**in den Teilstudiengängen**

- **für das Lehramt an Grundschulen (Gs)**
- **für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und  
Gesamtschulen (HRSGe)**
- **für das Lehramt an Gymnasien und  
Gesamtschulen (GymGe)**
- **für das Lehramt am Berufskolleg (BK)**

Vom 27. April 2023

**Ordnung zur Änderung  
der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für das Fach**

**Musik  
im Bachelorstudium**

**an der  
Universität Siegen**

**in den Teilstudiengängen**

- **für das Lehramt an Grundschulen (Gs)**
- **für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und  
Gesamtschulen (HRSGe)**
- **für das Lehramt an Gymnasien und  
Gesamtschulen (GymGe)**
- **für das Lehramt am Berufskolleg (BK)**

**Vom 27. April 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- § 13 „Anforderungen“,
- § 14 „Instrumentalspiel/Gesang/Komposition“ und
- § 15 „Weitere Prüfungsgebiete“.

## Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Musik im Bachelorstudium an der Universität Siegen in den Teilstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen (Gs), für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe), für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe), für das Lehramt am Berufskolleg (BK) vom 6. April 2021 (Amtliche Mitteilung 24/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt für Berufskollegs kann als Künstlerisches Haupt- oder Nebenfach Digitale Musikproduktion gewählt werden. Im Teilstudiengang Grundschule kann als Künstlerisches Nebenfach Digitale Musikproduktion gewählt werden.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „zu“ die Wörter „klassischem Gesang und“ eingefügt und vor dem Listeneintrag mit den Wörtern „Klavier JRP,“ wird ein neuer Listeneintrag mit den Wörtern „Gesang JRP,“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ folgende Wörter eingefügt:

„für die Teilstudiengänge Musik für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vortrag von zwei leichten bis mittelschweren Werken unterschiedlicher Stilrichtungen (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert") auf einem Instrument (= Künstlerisches Hauptfach).“

b) In Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Gesang“ die Wörter „(klassisch oder JRP)“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Buchstabe d werden die Wörter „Haupt- oder Nebenfach“ durch das Wort „Hauptfach“ ersetzt.

d) Dem Absatz 1 werden folgende Buchstaben e und f angehängt:

„

e) Wird Digitale Musikproduktion als Nebenfach gewählt, findet für das Nebenfach keine Eignungsprüfung statt.

f) Wird gemäß § 13 Absatz 3 Gesang oder ein Instrument aus dem künstlerischen Hauptfach „JRP“ gewählt, gestaltet sich die Eignungsprüfung für das künstlerische Hauptfach wie folgt:

Vortrag von 2-3 Stücken in unterschiedlicher Stilistik, darunter ein klassisches Stück oder eine Etüde (vergleichbar mit den Stücken des Schwierigkeitsgrads 2-3 des Katalogs zum Wettbewerb "Jugend musiziert"). Ein Stück soll einen eigenen Improvisationsteil beinhalten (etwa über einen Jazz-Standard o.ä.) Bei der Wahl der Gitarre als Hauptfachinstrument ist eines der Stücke auf der Akustikgitarre vorzutragen. Bei der Wahl des Instrumentes Bass muss eines der Stücke auf dem Kontrabass gespielt werden.

Darüber hinaus ist ein Jazz-Standard einschließlich einer einfachen Improvisation über die notierten Harmonien vom Blatt vorzutragen.“

- e) In Absatz 2 Buchstabe c Satz 1 werden nach dem Wort „Gesang“ die Wörter „(klassisch oder JRP)“ eingefügt.
- f) Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 3“ die Wörter „Gesang oder“ eingefügt.
  - bb) Nach den Wörtern „(etwa über einen Jazz Standard o.ä.)“ wird ein Punkt eingefügt.
  - cc) In Satz 5 werden die Wörter „zu spielen“ durch das Wort „vorzutragen“ ersetzt.
- g) Dem Absatz 2 werden folgende Buchstaben g und h angehängt:

„

- g) Wird Digitale Musikproduktion als Hauptfach gewählt, gestaltet sich die Eignungsprüfung für das Hauptfach wie folgt:
  1. Vorlage von drei eigenen Produktionen unterschiedlicher Genres  
oder  
Vorlage von zwei eigenen Produktionen unterschiedlicher Genres und einer ca. 10-minütigen Live-Performance.
  2. Ein Gespräch über die eigenen Produktionen oder die Produktionen und die Live-Performance.

Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt ca. 30-45 Minuten.

Den Produktionen ist eine eidesstattliche Versicherung beizugeben, dass diese eigenständig angefertigt wurden.

- h) Wird Digitale Musikproduktion als Nebenfach gewählt, gestaltet sich die Eignungsprüfung für das Nebenfach wie folgt:
  1. Vorlage von zwei eigenen Produktionen unterschiedlicher Genres  
oder  
Vorlage von einer eigenen Produktion und einer ca. 10-minütigen Live-Performance.
  2. Ein Gespräch über die eigenen Produktionen oder die Produktionen und die Live-Performance.

Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt ca. 15-30 Minuten.

Den Produktionen ist eine eidesstattliche Versicherung beizugeben, dass diese eigenständig angefertigt wurden.“

- h) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Gesang“ die Wörter „(klassisch oder JRP)“ eingefügt.
- i) Absatz 3 Buchstabe f wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 3“ die Wörter „Gesang oder“ eingefügt.
  - bb) Nach den Wörtern „(etwa über einen Jazz Standard o.ä.)“ wird ein Punkt eingefügt.
  - cc) In Satz 6 werden die Wörter „zu spielen“ durch das Wort „vorzutragen“ ersetzt.
- j) Dem Absatz 3 werden folgende Buchstaben g und h angehängt:

„

- g) Wird Digitale Musikproduktion als Hauptfach gewählt, gestaltet sich die Eignungsprüfung für das Hauptfach wie folgt:

1. Vorlage von drei eigenen Produktionen unterschiedlicher Genres oder  
Vorlage von zwei eigenen Produktionen unterschiedlicher Genres und einer ca. 10-minütigen Live-Performance.
2. Ein Gespräch über die eigenen Produktionen oder die Produktionen und die Live-Performance.

Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt ca. 30-45 Minuten.

Den Produktionen ist eine eidesstattliche Versicherung beizugeben, dass diese eigenständig angefertigt wurden.

- h) Wird Digitale Musikproduktion als Nebenfach gewählt, gestaltet sich die Eignungsprüfung für das Nebenfach wie folgt:
1. Vorlage von zwei eigenen Produktionen unterschiedlicher Genres oder  
Vorlage von einer eigenen Produktion und einer ca. 10-minütigen Live-Performance.
  2. Ein Gespräch über die eigenen Produktionen oder die Produktionen und die Live-Performance.

Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt ca. 15-30 Minuten.

Den Produktionen ist eine eidesstattliche Versicherung beizugeben, dass diese eigenständig angefertigt wurden.“

3. § 15 Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

”

- a) Grundschule

Melodik:

Nachsingen oder Nachspielen einer einfachen kurzen Melodie (vier bis acht Takte).

Vom Blatt Singen einer einfachen Melodie (z.B. eine Chorstimme, ein Volks- oder Kinderlied).

Rhythmus:

Nachklatschen oder Nachklopfen eines kurzen Rhythmus' (zwei bis vier Takte); der Rhythmus kann Punktierungen, Synkopen und Triolen enthalten.

Vom Blatt Klatschen oder Klopfen eines einfachen Rhythmus'.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 24. April 2023 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 27. April 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)